Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Severinus in Meschede-Calle hat mit Beschluss vom **08.07.2025** für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.
Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach kirchenaufsichtlicher sowie staatlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.09.2021 außer Kraft.

(Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der römisch-katholischen-Kirchengemeinde St. Severinus in Meschede-Calle)

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Severinus in Meschede-Calle

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

I. Für den Erwerb des Nutzungsrechts

a) an einer Wahlgrabstätte – bestehend aus 1-2 Grabstellen - pro Grabstelle (§13 Abs. 1, FS)	600,00 €
b) an einer Urnenwahlgrabstätte – bestehend aus 1-2 Grabstellen - pro Urne (§14 Abs. 2, FS)	500,00 €
c) an einer Wahlgrabstätte – bestehend aus 1 Grabstelle ohne Gestaltungsmöglichkeit für eine Grabstelle (§15 Abs. 1)	1.800,00 €
d) an einer Urnenwahlgrabstätte – bestehend aus 1 Grabstelle - ohne Gestaltungsmöglichkeit in einem Urnenhain pro Urne (§16 Abs. 1)	1.500,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung Des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100% der vorgenannten Gebühren.

III. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr: (je Stelle)

a) Wahlgrabstätte	20,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte	20,00 €
c) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	60,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte in einem Urnenhain	60,00 €

IV. Für die Benutzung der Trauerhalle

(einschl. der Leichenkammer)	120,00 €
(ohne Leichenkammer)	50,00 €

V. Weitere außergewöhnliche Aufwendungen werden nach Aufwand berechnet und dem Nutzungsnehmer durch das beauftragte Unternehmen separat in Rechnung gestellt.

VI. Für das Abräumen der Grabstätte - nach Ablauf der Nutzungszeit – und Abdeckung durch Mulch pauschal 300,00 €

VII. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber, das Einfassen der Grabstätten mit Randsteinen sowie das Liefern von Trittplatten werden dem Nutzungsnehmer durch die jeweils von der Kirchengemeinde beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt.

Meschede-Calle, den 08.07.2025

....
Vorsitzender

....
Mitglied

KIRCHENVORSTAND DER KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. SEVERINUS CALLE
[redacted]
1

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 24.07.2025
Az.: 6.1011/2234.30/10#/63 4021/4912-202
Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 19.08.25, Az.: 48.4 – 11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Bezirksregierung 32 Arnsberg

i.A.

VICARIUS GENERALIS ARCHIEPISCOPI PADERBORNENSIS 9